



# Satzung

## Musikverein Freital e.V.

Fassung 07.02.2024

## Inhalt

§1	Name und Sitz des Vereins	3
§2	Vereinszweck	3
§3	Auflösung des Vereins	3
§4	Mitgliedschaft im Verein	3
§5	Rechte der Mitglieder	4
§6	Pflichten der Mitglieder	4
§7	Rechte der Freunde des Musikvereins	4
§8	Ruhen der Mitgliedschaft	4
§9	Ende der Mitgliedschaft	5
§10	Organe des Vereins	6
§11	Der Vorstand	6
§12	Aufgaben des Vorstandes	6
§13	Kassenführung	7
§14	Mitgliederversammlung	7
§15	Geschäftsordnung	8
§16	Beitragsordnung	8
§17	Geschäftsjahr	8
§18	Abschlussbestimmungen	8

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Freital e.V." (im Weiteren als Verein benannt).

Der Verein wurde am 03.05.1995 in das Vereinsregister unter der Vereins-Nr. 40682 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Freital.

## §2 Vereinszweck

Der Verein verpflichtet sich, ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu handeln.

Zweck der Körperschaft im Allgemeinen ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Chorgesang und damit verbunden der Pflege wertvollen Liedgutes.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen nicht durch Verwaltungsausgaben, sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entsprechend der im §12 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verpflichtet sind.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Mehrheit.

## §4 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern (Sängerinnen und Sängern)
- b) Freunden des Musikvereins.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren sind juristisch durch ihre Eltern vertreten.

Zur Aufnahme in den Musikverein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag durch die betreffende Person, die den Eintritt in den Musikverein wünscht, an den Vorstand des Vereins zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme dieser Eintrittserklärung durch den Vorstand.

## §5 Rechte der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und bei allen weiteren Abstimmungen.

Alle Mitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen; an Vorstandssitzungen und Kassenrevisionen können einzelne Mitglieder auf Einladung teilnehmen.

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Vorschläge jeglicher Art zur Gestaltung des Vereinslebens zu machen oder entsprechende Anträge zu stellen.

## §6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein setzt das ideelle Motiv gemäß §2 dieser Satzung und die Anerkennung derselben voraus.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse des Vereins zu betätigen und sich für den Verein und seine Ziele einzusetzen.

Jedes aktive Mitglied hat die in der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die aktiven Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, regelmäßig an den Proben teilzunehmen, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen. Die Nichtteilnahme ist dem Vorstand nach Möglichkeit frühzeitig mitzuteilen; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## §7 Rechte der Freunde des Musikvereins

Alle Freunde des Musikvereins können auf Einladung des Musikvereins an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Zu den Konzerten des Musikvereins haben alle Freunde des Musikvereins freien Eintritt.

## §8 Ruhen der Mitgliedschaft

1) Das Ruhen der Mitgliedschaft soll dem Mitglied ermöglichen, für begrenzte Zeit aus dem aktiven Vereinsleben auszuschneiden, wenn die aktive Teilnahme aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- a) berufliche Gründe, z.B. Schichtdienst oder auswärtige Tätigkeit
- b) gesundheitliche Gründe wie längerfristige Erkrankung
- c) Erziehungsurlaub und notwendige Kinderbetreuung
- d) persönliche Gründe.

2) Rechte und Pflichten während des Ruhens der Mitgliedschaft

- a) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Rechte (insbesondere kein Stimmrecht und kein Recht zur aktiven Beteiligung) gegenüber dem Verein; das Recht zur satzungsgemäßen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- b) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Pflichten gegenüber dem Verein; insbesondere werden vom Mitglied über bereits gezahlte Beiträge hinaus keine Beiträge erhoben.
- c) Während die Mitgliedschaft ruht, wird das Mitglied gegenüber Verbänden wie ein Nichtmitglied behandelt; Leistungen der Verbände für Mitglieder (insbesondere Versicherungsschutz) erfolgen in dieser Zeit daher nicht.
- d) Vom Mitglied im Voraus bezahlte Beiträge werden anteilig monatsweise errechnet und vom Verein während des Ruhens als Rücklagen zur Gutschrift bei Wiederaufnahme geführt.

### 3) Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft

- a) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats zu beantragen, mit dem das Ruhen beginnen soll.  
Aus unvorhersehbaren Gründen ist das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft möglich.
- b) Die Mindestruhezeit beträgt 3 Monate.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen. Der Sachverhalt wird dann bei einem Termin des Mitglieds mit dem Vorstand entschieden.

### 4) Ende des Ruhens und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Mit dem Ende des Ruhens der Mitgliedschaft treten für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein entsprechend der ursprünglichen Mitgliedschaft wieder in Kraft.

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet

- a) durch satzungsgemäßes Ende der Mitgliedschaft. In diesem Falle werden, analog der normalen Kündigung, dem Mitglied keine Beiträge zurückerstattet
- b) automatisch mit Überschreiten einer Ruhedauer von 12 Monaten
- c) durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft; diese ist vom Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats zu erklären, mit dem die Mitgliedschaft wieder beginnen soll.

## §9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Mitgliedes gegenüber dem Vereinsvorstand. Die Kündigung kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend erforderlich.

Ein Mitglied, welches mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist und den Betrag auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet, wird ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen und die Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit Mehrheitsbeschluss nach §12 und ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen.

Mit Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben. Dies betrifft auch Chorkleidung (sofern vom Verein finanziert) und die Konzertmappen. Diese sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## §10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## §11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne §26 BGB leitet den Verein und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstandsvorsitzende(r)
- b) Stellvertreter(in)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Verantwortliche(r) für Öffentlichkeitsarbeit

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist einer der beiden Vorsitzenden (Vorstandsvorsitz bzw. Stellvertretung), zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, befugt. Sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB.

Bei Bedarf können zusätzlich durch die Mitgliederversammlung freie Mitarbeiter mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die jedoch keine Vertretungsfunktionen haben.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bleibt der bisherige Vorstand im Amt oder es wird ein kommissarischer Vorstand bestellt. Eine Neuwahl muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

Der geschlossene Rücktritt des Vorstandes wird erst durch Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

## §12 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten in der Öffentlichkeit
- b) die Koordination der Arbeit
- c) die Gestaltung der Beitragsordnung sowie
- d) die Verwaltung der Vereinsmittel.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Funktionen im Vereinsvorstand werden ehrenamtlich ausgeübt.

Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, kann in angemessenem Rahmen an die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

### §13 Kassenführung

Die laufenden Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.

Die Kassengeschäfte werden jährlich von Revisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl mit zu wählen sind.

Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung über die Einnahmen, Ausgaben, den Kassenbestand und die Vermögenslage. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Der Schatzmeister ist für alle steuerlichen Erklärungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt verantwortlich. Die steuerlichen Erklärungen sind vor Abgabe an das Finanzamt dem Vorstand vorzulegen, von diesem zu bestätigen und durch den Vorstandsvorsitz gegenzuzeichnen.

Zum Inhalt der jeweiligen Steuererklärung ist eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß den aktuellen Festlegungen des zuständigen Finanzamtes vor ihrer Abgabe zu erwirken.

### §14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung verfügt über

- a) Feststellung resp. Änderung der Vereinsatzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Berichtes der Revisoren sowie die Genehmigung der Berichte
- c) Entlastung des alten Vorstandes
- d) Wahl eines neuen Vorstandes und von 2 Revisoren
- e) Regelung der Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein; schriftliche Einladungen sind in Papier- oder elektronischer Form (E-Mail) zuzustellen.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung vor, die den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung bekannt zu geben ist und über die zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Die Tagesordnung wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann auf Grund besonderer Ereignisse jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der aktiven Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein aktives Mitglied des Vereins als Versammlungsleiter einzusetzen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern die Mehrheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung einschließlich gefasster Beschlüsse ist vom Protokollführer, einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### §15 Geschäftsordnung

Interne Arbeitsabläufe sowie die Abgrenzung verschiedener Aufgaben im Vorstand sind durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

### §16 Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch für alle Mitglieder und Aufnahmekandidaten verbindlich. Die jeweils aktuelle, auf Beschluss der Mitgliederversammlung gefasste Beitragsordnung ist jedem Mitglied schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Monatsbeiträge) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Höhe, Fälligkeit sowie Art und Weise der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Über die Notwendigkeit, Höhe, Fälligkeit sowie Art und Weise der Zahlung der außerordentlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §18 Abschlussbestimmungen

Sind Teile der Satzung rechtsunwirksam, ist damit nicht automatisch die Satzung in ihrer Gesamtheit rechtsunwirksam.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom

12.02.2024

durch die im Versammlungsprotokoll aufgeführten Mitglieder beschlossen worden.